

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Ludwig Maul Kleiderfabrik GmbH & Co. KG, München

1. Ausschießliche Geltung

Für Angebote und Lieferungen von Maul Sport GmbH, nachfolgend „Maul“ genannt, gelten die nachfolgenden Bedingungen.

Zwischen Maul und dem Besteller wird beim ersten Vertragsschluss vereinbart, dass diese Bedingungen auch sämtliche Folgegeschäften – auch solchen, die in Ausnahmefällen mündlich, insbesondere telefonisch abgeschlossen werden - zugrunde gelegt werden. Einkaufs- und sonstige Bedingungen des Bestellers gelten nur insoweit, als sie den nachfolgenden Bedingungen nicht widersprechen. Dies gilt auch dann, wenn Maul in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführt. Besondere Vereinbarungen erlangen nur Gültigkeit, wenn sie von Maul schriftlich bestätigt werden.

2. Angebot, Vertragsschluss

2.1 Angebote von Maul sind freibleibend.

2.2 Ein Vertrag kommt erst mit Auftragsbestätigung oder der Lieferung zustande. Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so hat der Besteller unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 7 Arbeitstagen nach Absendung der Auftragsbestätigung schriftlich zu widersprechen. Andernfalls kommt der Vertrag zu der in der Auftragsbestätigung genannten Bedingung zustande.

3. Zahlungsbedingungen

3.1 Soweit in der Auftragsbestätigung bzw. Rechnung nicht abweichend vermerkt (i. d. R. 10 Tage 3% Skonto, 30 Tage netto) sind Rechnungen innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zahlbar. Unbeschadet dessen ist Maul jederzeit ohne Angaben von Gründen berechtigt, eine Lieferung von einer Bezahlung Zug-um-Zug abhängig machen.

3.2 Zahlungen müssen kosten- und spesenfrei auf die in der Rechnung angegebenen Bankkonten von Maul geleistet werden, soweit die Zahlungen nicht durch Verrechnungsscheck an einen zum Inkasso berechtigten Mitarbeiter oder Vertreter von Maul erfolgen.

3.3 Gerät der Besteller mit einer Zahlung in Verzug, wird eine Einzelzwangsvollstreckung in sein Vermögen vorgenommen oder lässt er Wechsel oder Schecks zu Protest gehen, so ist Maul unbeschadet anderer Rechte berechtigt:

a) sämtliche Forderungen gegen den Besteller ohne Rücksicht auf den ursprünglichen Fälligkeitstermin sofort fällig zu stellen;

b) sämtliche Lieferungen oder Leistungen aus noch nicht erfüllten Verträgen zurückzuhalten und - auch nach Beendigung des Verzugs - die Lieferung von Vorkasse abhängig zu machen. Der Besteller ist Maul zum Ersatz des sich hieraus ergebenden Schadens verpflichtet;

c) sämtliche Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt (Ziffer 9) geltend zu machen;

d) im Verzugsfall Verzugszinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Europäischen Zentralbank, mindestens jedoch in Höhe von 12% p.a. zu verlangen. Der Anspruch auf Ersatz des Verzugschadens ist zu erhöhen, wenn Maul einen höheren Schaden nachweist und zu reduziert, wenn der Besteller den Beweis dafür erbringt, dass Maul überhauf kein oder nur ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist;

3.4 Gerät der Besteller in Annahmeverzug, so tritt die Fälligkeit mit dem Datum der Mitteilung der Versandbereitschaft ein.

3.5 Zahlungen werden auch bei anders lautender Bestimmung des Bestellers ausschließlich nach § 366 BGB verrechnet.

4. Aufrechnung, Zurückbehaltung

4.1 Gegenüber Ansprüchen von Maul kann der Besteller nur dann die Aufrechnung erklären, wenn die Forderung des Bestellers unbestritten oder rechtskräftig ist.

4.2 Der Besteller kann ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur dann geltend machen, wenn der Zahlungsanspruch von Maul und die Gegenansprüche des Bestellers auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

5. Lieferung und Lieferzeit, Selbstbelieferung

5.1 Die Einhaltung vereinbarter Liefertermine setzt voraus, dass erforderliche Genehmigungen, vom Besteller zu liefernde Unterlagen, Freigabe, zu erbringende Leistungen sowie Verpflichtungen des Bestellers rechtzeitig vorliegen bzw. erfüllt werden. Geschieht das nicht, so verlängert sich die Frist um einen angemessenen Zeitraum (i.d.R. 18 Tage). Fixgeschäfte bedürfen für ihre Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch Maul, andernfalls gelten sie als nicht geschlossen.

5.2 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die bestellte Ware das Lager verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist.

5.3 Ist die Nichteinhaltung einer vereinbarten Lieferfrist auf höhere Gewalt, Arbeitskampf, Feuer, unvorhersehbare Hindernisse oder sonstige von Maul nicht zu vertretende Umstände zurückzuführen, wird die Lieferfrist für die Dauer dieser Ereignisse verlängert. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass sich Maul beim Eintritt eines dieser Ereignisse in Lieferverzug befindet.

5.4 Bei einer Dauer der Leistungsverhinderung im Sinne von Ziffer 5.3 von mehr als 2 Monaten sind Maul und der Besteller, bei Nichteinhaltung des Liefertermins aus anderen als den in Ziffer 5.3 genannten Gründen ist der Besteller berechtigt, hinsichtlich der in Verzug befindlichen Lieferung vom Vertrag zurückzutreten. Voraussetzung für den Rücktritt durch den

Besteller ist, dass er Maul eine angemessene (28 Tage) Nachfrist mit Ablehnungsandrohung setzt.

5.5 Schadensersatzansprüche wegen Verzug oder Unmöglichkeit auch solche, die bis zum Rücktritt vom Vertrag entstanden sind, sind im Rahmen der Regelung in Ziffer 8 ausgeschlossen.

5.6 Kommt Maul mit einem Teil der Lieferung in Verzug oder wird ein Teil der Lieferung unmöglich, so kann der Besteller nur dann gemäß Ziffer 5.4 vom ganzen Vertrag zurücktreten oder gemäß Ziffer 5.5 Schadensersatz verlangen, wenn die teilweise Erfüllung für ihn kein Interesse hat.

5.7 Maul ist zur vorzeitigen Lieferung sowie zur Vornahme von Teillieferungen berechtigt. Für vorzeitige Lieferungen wird Valuta bis zum Liefertermin gewährt. Teillieferungen können von Maul sofort fakturiert werden.

5.8 Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt in jedem Fall vorbehalten.

6. Versand, Gefahrenübergang und Entgegennahme

6.1 Der Versand erfolgt auf Gefahr und auf Rechnung des Bestellers. Das gleiche gilt für evtl. Rücksendungen. Maul wählt den Transporteur, soweit der Kunde nicht ausdrücklich einen anderen Transporteur bestimmt, unter Ausschluss der Haftung für die Wahl der billigsten und schnellsten Versandart. Versandanweisungen des Bestellers sind für Maul nur verbindlich, wenn sie von Maul schriftlich bestätigt werden.

6.2 Die Gefahr geht spätestens mit Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer auf den Besteller über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder Maul zusätzliche Leistungen z. B. Versandkosten oder Anfuhr übernommen hat.

6.3 Verzögert sich der Versand in Folge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr am Tage der Anzeige der Versandbereitschaft zum Besteller über. Die Ware wird nach Wahl von Maul auf Kosten des Bestellers bei Maul oder bei Dritten eingelagert. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadensersatzes gegen den Besteller bleibt unberührt.

6.4 Angeliessene Ware ist, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweist, vom Besteller unbeschadet dessen Rechte aus Ziffer 7 (Reklamationsrechte) entgegenzunehmen.

6.5 Eine Transportversicherung wird Maul ausschließlich auf besondere schriftliche Anweisung für Rechnung des Bestellers abschließen.

6.6 Maul ist berechtigt, vom Besteller einen unmittelbaren Ausgleich für die Transportrechnung zu verlangen.

7. Gewährleistung, Untersuchungs- und Rügepflicht

7.1 Maul gewährleistet im Rahmen der folgenden Bestimmungen, dass Lieferungen frei von Herstellungs- und Materialfehlern sind und die schriftlich vereinbarten Spezifikationen sowie die schriftlich zugesicherten Eigenschaften eingehalten werden.

7.2 Der Besteller ist verpflichtet, die Ware beim Empfang unverzüglich auf Mängelfreiheit und Vollständigkeit zu untersuchen. Für erkennbare Mängel (Fehler der Ware und fehlende zugesicherte Eigenschaften) haftet Maul nur, wenn sie unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Empfang der Lieferung durch eingeschriebenen Brief angezeigt werden.

7.3 Bei rechtzeitiger Rüge von Mängeln hat der Besteller nach Wahl von Maul Anspruch auf Lieferung neuer Ware gegen Rückgabe der mangelhaften Ware, auf Rückzahlung des Preises gegen Rückgabe der mangelhaften Ware oder auf Minderung des Preises unter Belassung der mangelhaften Ware. Solange sich Maul nicht schriftlich für die Minderung entschieden hat, ist der Besteller nicht berechtigt, ohne schriftliche Zustimmung von Maul Nacharbeiten oder sonstige Veränderungen an der beanstandeten Ware vorzunehmen oder die Ware an einen andern als den Versendungsort zu verbringen. Stellt der Besteller Maul auf Verlangen die beanstandete Ware nicht zur Verfügung oder veräußert oder verwendet er die Ware, so entfallen alle Gewährleistungsansprüche.

7.4 Die Regelung in Ziffer 7.2 gilt entsprechend im Fall einer Falsch-, Mehr- oder Minderlieferung. Bei rechtzeitiger Rüge hat der Besteller in diesem Fall Anspruch auf:

a) Lieferung der vereinbarten Ware bzw. gleichwertigen oder höherwertigen Ersatz - nach freier Wahl von Maul - gegen Rückgabe der Falschlieferung.

b) Nachlieferung oder anteilige Preisreduzierung im Fall einer Minderlieferung.

c) Rückgabe einer Mehrlieferung. Bei nicht rechtzeitiger Rüge wird die Überlieferung gemäß dem z. Zt. aktuellen Listenpreis, bei Sonderpreisen zum Sonderpreis berechnet.

7.5 Jede weitere Haftung von Maul gegenüber dem Besteller aufgrund von Mängeln in der Lieferung oder in der Leistung ist – vorbehaltlich der Regel in Ziffer 8 – ausgeschlossen. Maul haftet insbesondere nicht für mittelbare oder Folgeschäden. Dies gilt nicht bei Zusicherung von Eigenschaften, sofern die Zusicherung gerade vor solchen mittelbaren oder Folgeschäden schützen sollte.

7.6 Die Gewährleistungsfrist beginnt auch bei Teillieferungen mit Ablieferung der Ware an den Besteller.

7.7 Die Rücksendung von Waren ist grundsätzlich nur bei Beachtung der Maul-Warenrücknahmebestimmung zulässig und bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch Maul.

8. Schadensersatzansprüche

8.1 Schadensersatzansprüche gegen Maul sind unabhängig vom Rechtsgrund, insbesondere aufgrund Verzug oder Unmöglichkeit der Verletzung von Beratungs- und vertraglichen Nebenpflichten, vorvertraglichen Pflichten, positiver Vertragsverletzung und Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter und unerlaubter Handlung ausgeschlossen, es sei denn,

Maul hat vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt oder die Schadensersatzansprüche resultieren aus der Verletzung einer zugesicherten Eigenschaft. Maul haftet in gleicher Weise, wenn von einem gesetzlichen Vertreter oder leitenden Mitarbeiter eine Pflicht, die für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist, grob fahrlässig verletzt wird.

8.2 Soweit Maul dem Grunde nach haftet, wird der Schadensersatzanspruch auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt. In jedem Fall ist der Ersatz für Folgeschäden wie entgangener Gewinn ausgeschlossen. Diese Schadensbegrenzung gilt nicht, wenn das schadensauslösende Ereignis durch einen gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurde.

8.3 Alle Schadensersatzansprüche gegen Maul verjähren in 6 Monaten nach Lieferung. Dies gilt nicht für Ansprüche wegen unerlaubter Handlung.

8.4 Auf Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sind diese Bestimmungen nicht anwendbar.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1 Maul behält sich das Eigentum an der dem Besteller gelieferten Ware (Vorbehaltsware) bis zur vollständigen Bezahlung vor. Der Eigentumsvorbehalt erfasst auch alle im Zeitpunkt des Vertragsschlusses bereits entstandenen Forderungen; er erstreckt sich ferner auf alle Forderungen aus Folgegeschäften. Bei laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung für die Saldoforderung von Maul.

9.2 Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und insbesondere auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahlschäden zu versichern.

9.3 Er ist unter Widerrufsvorbehalt berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern, so lange er nicht gegenüber Maul in Zahlungsverzug gerät oder sich seine Vermögenssituation wesentlich verschlechtert. Zur Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist der Besteller nicht berechtigt. Der Besteller ist verpflichtet, sich selbst das Eigentum vorzubehalten, wenn er die Vorbehaltsware auf Kredit weiterveräußert.

9.4 Der Besteller tritt sämtliche ihm aus der Weiterveräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund (z.B. unerlaubter Handlung, Versicherungsansprüche) bezüglich der Vorbehaltsware zustehenden Forderungen und Vergütungsansprüche bereits jetzt in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware – bei einem vereinbarten Kontokorrent in der Saldoforderung – an Maul ab.

9.5 Die Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Besteller wird stets für Maul vorgenommen. Erfolgt die Verarbeitung oder Vermischung mit dem Besteller nicht gehörenden Sachen, so erwirbt Maul wertanteiliges Miteigentum. Für die durch Verarbeitung oder Vermischung entstehende Sache gelten im Übrigen die Bestimmungen über den Eigentumsvorbehalt entsprechend.

9.6 Maul ermächtigt den Besteller die abgetretenen Forderungen für Rechnung von Maul im eigenen Namen einzuziehen. Maul ist berechtigt, diese Einzugsermächtigung zu widerrufen und die Abtretung anzuzeigen, wenn beim Besteller einer der in Ziffer 3.3 bezeichneten Fälle eintritt oder wenn Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Konkursverfahrens über sein Vermögen gestellt wird. Der Besteller ist in diesem Fall verpflichtet, Maul die Drittschuldner und die jeweiligen Forderungen zu nennen und alle zum Einzug der Forderung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

9.7 Bei Zugriffen auf die Vorbehaltsware hat der Besteller auf das Eigentum von Maul hinzuweisen und Maul unverzüglich zu benachrichtigen. Der Besteller haftet gesamtschuldnerisch mit dem Dritten für die Erstattung der gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage nach § 771 ZPO. Bei Verstößen gegen die Benachrichtigungspflicht stehen Maul die Rechte aus Ziffer 3.3 zu.

9.8 Übersteigt der Wert der Maul aus dem Eigentumsvorbehalt zustehenden Sicherheiten die Gesamtforderung von Maul gegen den Besteller um insgesamt mehr als 20%, so ist Maul auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, die Maul aus dieser Vereinbarung zustehenden Sicherheiten nach eigener Wahl bis zur genannten Wertgrenze freizugeben.

9.9 Tritt beim Besteller einer der in Ziffer 3.3 genannten Fälle ein, so hat Maul ohne zuvor den Rücktritt zu erklären oder die Rechte aus § 326 BGB auszuüben das Recht, die Räume zu betreten, in denen die Vorbehaltsware lagert und diese abzuholen.

10.0 Verlangt Maul die Herausgabe der Vorbehaltsware, so liegt hierin kein Rücktritt vom Liefervertrag. Maul ist nach Herausgabe der Vorbehaltsware berechtigt, diese unter Anrechnung auf die Verbindlichkeiten des Bestellers zu verwerten. Verwertungskosten gehen zu Lasten des Bestellers.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand

10.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche aus dem zwischen dem Besteller und Maul geschlossenen Vertrag ist München.

11. Anwendbares Recht, Wirksamkeit, Schriftform

11.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des einheitlichen internationalen Kaufrechts (UNICITRA-Abkommen) wird ausgeschlossen.

11.2 Änderungen und Ergänzungen der in diesen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Vereinbarung im Kaufvertrag. Mündliche oder schriftliche Nebenabreden binden Maul nur nach schriftlicher Bestätigung durch die Geschäftsleitung.